



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

04.16.0 Bebauungsplan Sigmundstadl – Mühlgasse – Weißeneggergasse, Beschluss	2
05.29.0 Bebauungsplan Lagergasse – Rosenkranzgasse – Grieskai - Zweiglasse, Beschluss	7
07.27.0 Bebauungsplan Messendorfer Straße 83d-ff, Entwurf	11
13.09.0 Bebauungsplan Wiener Straße – Ibererstraße Süd, Entwurf	12
14.23.0 Bebauungsplan Handelstraße – Absengerstraße – Dr.-Hans-Kloepfer-Straße – Herbersteinstraße, Entwurf	13
16.21.0 Bebauungsplan Ankerstraße – Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse, Beschluss	14
Verlautbarung nach § 176 Abs. 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz:	
Ergebnis der Volksbefragung vom 14.01.2018	18
Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens	19
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr	20
Richtlinie betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende	21
Richtlinie für die Unterstützung von Hochleistungsdatenanschlüssen	23
Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien	26
Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen	34
Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen	44
Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten	51
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen	58
Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten	65
Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern	71
Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen	78
Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen	86
Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung	93
Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen	105
Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)	113
Aus der GR-Sitzung vom 19. Oktober 2017	119
Impressum	133

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-016555/2013

04.16.0 Bebauungsplan „Sigmundstadl – Mühlgasse – Weißeneggergasse“ IV. Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.03.2018 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.16.0 Bebauungsplan „Sigmundstadl – Mühlgasse – Weißeneggergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird die offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bauweise festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 - festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Baufluchtlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.
- (2) Der Bebauungsgrad entspricht dem Ausmaß der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (bebaubare Flächen gem. Baugrenzlinien, Baufluchtlinien, baugesetzmäßigen Abständen etc.).
- (3) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs.2 sind die folgenden, einzeln angeführten Einlagezahlen bzw. Grundstücke, bei denen der jeweilig angeführte maximale Bebauungsgrad nicht überschritten werden darf:

- EZ 344; GstNr.682/1, 682/2 u 687	max. Bebauungsgrad:	0,20
- EZ 343; GstNr.680 u 679	max. Bebauungsgrad:	0,30
- EZ 340 u 341; GstNr.675, 676 u 677/1	max. Bebauungsgrad:	0,40
- EZ 323; GstNr.643	max. Bebauungsgrad:	0,45

- EZ 320; GstNr.637	max. Bebauungsgrad:	0,40
- EZ 316; GstNr.630/1,630/2 u 631	max. Bebauungsgrad:	0,45
- EZ 314; GstNr.628	max. Bebauungsgrad:	0,37
- EZ 351; GstNr.693	max. Bebauungsgrad:	0,53

§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenlifte bzw. Rampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, barrierefreien Außenaufzugsanlagen als Zubau zu bestehenden Hauptgebäuden, Balkone, Vordächer im untergeordneten Ausmaß und dergleichen.
- (3) Abstandsunterschreitungen zu Nachbargrundgrenzen gemäß §13 Abs.8 StmkBG sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die maximal zulässigen Geschossanzahlen festgelegt. Die Gebäudehöhen entsprechen den Traufenhöhen (GH) und Gesamthöhen (GesH). Dabei sind folgende maximale Höhen zulässig:
Gebäudehöhe (GH) max. 3 G: 11,50 m
Gebäudehöhe (GH) max. 4 G: 14,50 m
Gebäudehöhe (GH) max. 5 G: 16,00 m
- (2) Als Höhenbezug gilt das jeweilige Gehsteigniveau.
- (3) Zulässige Dachformen: Satteldächer, Flachdächer.
- (4) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen. Ausgenommen davon ist die Gst. Nr. 591.
- (5) Straßenseitig ist bei Satteldächern eine Neigung von 35° bis zu max. 41° zulässig.
- (6) Für Stiegen - und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (7) Flachdächer sind extensiv (Substrathöhe von mind. 8 cm) zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (8) Kühlgeräte, Ventilatoren u. dgl. sind nicht auf der Satteldachfläche, sondern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (9) Bei Flachdächern sind Technik-, Lüftungsgeräte u. dgl. über der jeweiligen letzten Geschossdecke von den Fassaden mindestens 3,50 m zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig. Zulässig sind jedoch Loggien mit massiven Brüstungen oder Glasbrüstungen im Maximalausmaß von 25% Flächenanteil der straßenseitigen Fassade.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie vortretende Erker bzw. Loggien sind nicht zulässig.
- (3) Hofseitige Balkone vor den Baugrenzlinien müssen einen, dem Maß der Auskragung entsprechenden Mindestabstand zur seitlichen Nachbargrundgrenze einhalten.
- (4) Balkone im Traufenbereich sind nicht zulässig.
- (5) Gaupen sind nicht zulässig.
- (6) Hofseitig sind bei Satteldächern auch in das Dachvolumen eingeschnittene Terrassen zulässig. Die Terrasseneinschnitte in den Dachflächen sind so auszubilden, dass die Oberkanten der Brüstungen durch die Dachfläche begrenzt und jeweils mind. 1,5m Abstand von Traufe, First und Ortgang eingehalten wird.
- (7) Straßenseitige Dachvorsprünge dürfen max. 50cm über die Baufluchtlinie hervortreten.
- (8) Nebengebäude und Flugdächer sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN

- (1) Bei Neubauten ist je 85 - 95 m² Bruttogeschosßfläche ein Stellplatz in einer Tiefgarage oder im Hauptgebäude integriert herzustellen.
- (2) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. §89(4) des Baugesetzes.
- (3) In den Höfen sind oberirdische Kfz- Stellplätze nicht zulässig.
- (4) Tiefgaragenrampen sind in das Hauptgebäude zu integrieren bzw. bei Gst.Nr.632 und 634 nach oben und seitlich einzuhausen.
- (5) Bauplatzüberschreitende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Die erforderlichen Fahrradabstellplätze sind in die Hauptgebäude integriert zu errichten.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig.

- (2) Die Herstellung von befestigten Flächen innerhalb der dargestellten Grünflächen ist in geringfügigem Ausmaß zur fußläufigen Erschließung und zur Einrichtung von Sitz- bzw. Spielflächen zulässig.
- (3) Ab einer unbebauten Bauplatzfläche von 150m² ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Pro 250m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (4) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen.
- (5) Im Bereich von kleinkronigen Laubbäumen muss die Vegetationstragschicht zumindest punktuell 1,00m Höhe betragen und von großkronigen Laubbäumen punktuell mindestens 1,50m.
- (6) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (7) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus zulässig und im Ausmaß von insgesamt +/- 1.0m maximiert. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.
- (8) Schallschutzwände sind unzulässig.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen, welcher zumindest folgende Angaben enthält:
 - Versiegelungsgrad (Erschließung, Art der Oberflächenbefestigung)
 - Bereiche unterirdischer Einbauten
 - vorhandener Baum- und anderer Vegetationsbestand
 - künftiger Baum- und anderer Vegetationsbestand
 - Technischer Bericht zu den geplanten Maßnahmen, inkludierend eine Begründung im Falle einer geplanten Baumrodung.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden oder von großflächigen Werbeanlagen mit abschottender Wirkung ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und dürfen ausschließlich im Bereich der Erdgeschoßzone angebracht werden.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29.03.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14 —052624/2016/0015

05.29.0 Bebauungsplan

„Lagergasse – Rosenkranzgasse – Grieskai - Zweiglasse“

V. Bez., KG 63105 Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.3.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.29.0 Bebauungsplan „Lagergasse – Rosenkranzgasse – Grieskai – Zweiglasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBL. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBL. Nr. 117/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBL. Nr. 58/2011, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

Geschlossene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

(1) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Gst.Nr.: 73/1 und 76	höchstens: 0,65
Gst.Nr.: 73/2	höchstens: 0,50
Gst.Nr.: 77	höchstens: 0,40

(2) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufuchtlinien, Baugrenzzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten zulässig.

§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenlifte bzw. Rampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Liftzubauten an bestehenden Hauptgebäuden, Balkone und dergleichen.
- (3) Für die Gst.Nr.: 73/1, 73/2 und 77 gilt: Für die Bebauung innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien ist - ungeachtet der Geschossanzahl und Gebäudehöhe –eine Unterschreitung des Gebäudemindestabstandes zulässig.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH) und/oder Gesamthöhen (GesH) festgelegt.
Höhenbezugspunkt: das jeweilige Gehsteigniveau.
- (2) Zulässige Dachformen: Satteldächer, Flachdächer.
- (3) Satteldächer haben eine Neigung von mindestens 35° bis maximal 41° aufzuweisen und sind in Ziegeldeckung auszuführen. Die Hauptfirstrichtung hat parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (4) Für Stieghäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind mit einer Substrathöhe von mindestens 8 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegen- und Lifthäuser.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren und bei Flachdächern mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Hofseitige Balkone sind frei auskragend auszubilden wobei die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten ist.
- (4) Balkone im Bereich der Dachtraufe und darüber sind nicht zulässig.
- (5) Gaupen haben von Traufe, First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, die Summe ihrer Längen hat weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Hofseitig sind bei Satteldächern auch in das Dachvolumen eingeschnittene Terrassen zulässig. Die Terrasseneinschnitte in der Dachfläche sind so auszubilden, dass die Oberkante der Brüstung durch die Dachfläche begrenzt wird.
- (7) Straßenseitige Dachvorsprünge dürfen max. 50 cm über die Baufluchtlinie hervortreten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder in den Gebäuden zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 60 - 70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (3) Ausnahmen sind zulässig, wenn die notwendigen Pflichtabstellplätze nicht am Bauplatz hergestellt werden können.
- (4) Die Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind in das Hauptgebäude zu integrieren.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Bauplatzüberschreitende Tiefgaragen sind zulässig.
- (7) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen. Hinsichtlich der Situierung sind Abweichungen zulässig.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Bäume sind als Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe in Baumschulqualität, zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (4) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (5) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- oder mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe, bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,00 m Höhe vorzusehen.

Geländeveränderungen

- (6) Geländeveränderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) in den Höfen sind nur im Ausmaß von max. +/- 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.

Sonstiges

- (7) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen

§ 9 SONSTIGES

Hofseitige Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29.3.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Neubauten und Änderungsabsichten an Bestandsgebäuden in der Schutzzone, ein Gutachten der Altstadtsachverständigenkommission erforderlich ist.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-070070/2017/0001

07.27.0 Bebauungsplan „Messendorfer Straße 83d-ff“ VII. Bez., KG 63110 Engelsdorf

Der Entwurf des 07.27.0 Bebauungsplanes „Messendorfer Straße 83d-ff“
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 29. März 2018 bis Donnerstag, dem 25. Mai 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden. Zu den
Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-015686/2017

13.09.0 Bebauungsplan „Wiener Straße/Ibererstraße Süd“ XIII. Bez., KG Gösting

Der Entwurf des 13.09.0 Bebauungsplanes „Wiener Straße/Ibererstraße Süd“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 29. März 2018 bis Donnerstag, dem 24. Mai 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-055940/2017/0002

14.23.0 Bebauungsplan

„Handelstraße – Absengerstraße – Dr.-Hans-Kloepfer-Straße – Herbersteinstraße“
XIV. Bez., KG Baierdorf

Der Entwurf des 14.23.0 Bebauungsplanes „Handelstraße – Absengerstraße – Dr.-Hans-Kloepfer-Straße – Herbersteinstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 29.März 2018 bis Donnerstag, dem 24. Mai 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-045162/2016/0017

16.21.0 Bebauungsplan

„Ankerstraße – Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse“

XVI. Bez., KG 63125 Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.03.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.21.0 Bebauungsplan „Ankerstraße – Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBL. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBL. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBL. Nr. 58/2011, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung
- (2) Auf den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Auf diesen Flächen sind Fahrradabstellräume, Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume in einem Ausmaß von maximal 20% zulässig.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Bruttobauplatzfläche	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 4.841 m ²	ca. 4.841 m ²
Bauplatz B	ca. 892 m ²	ca. 854 m ²
Bauplatz C	ca. 5.578 m ²	ca. 5.072 m ²

- (2) Eine Überschreitung des, im 3.0 Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) bis höchstens 1,0 zulässig.
- (3) Der Bebauungsgrad wird mit maximal 0,5 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,50 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (4) Über die Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie hervortretende Balkone sind nicht zulässig.
- (5) Innerhalb der Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	max. 5,50 m
4 G	max. 14,50 m
5 G	max. 17,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt:
+ 354,60
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 2 (2) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,6 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinie maximal 2,00 m vortreten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 60-70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (6) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche gem. Stmk. ROG §30 (1) Z 2 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze pro Bauplatz sind ebenerdig durch Gebäude überbaut, oder über Fahrradrampen erreichbar, in Gebäuden zu errichten.
- (7) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden, bei schmalen und säulenartigen Bäumen beträgt der Abstand zum Mauerwerk 2,5 m.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei großkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei mittel – und kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe vorzusehen.

- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplatz ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 7,0 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (3) Am Bauplatz C ist ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6 m zulässig.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, wenn dies der Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteiles erfordert (z.B. Kindergarten und dergleichen) oder bei einem an eine Wohnung angeschlossenen Garten:
 - Kindergarten und dergleichen: max. Höhe 1,5 m
 - Garten im Anschluss an eine Wohnung: einheitlicher Maschendrahtzaun bis max. 1,0 m, wenn eine durchgehende Laubhecke diesen in Richtung siedlungsöffentlich nutzbarer Fläche vorgelagert ist.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29.03.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: PräS-062830/2017/0014

Verlautbarung nach § 176 Abs. 2 Steiermärkisches Volksrechtesgesetz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat das Ergebnis der Volksbefragung vom 14.01.2018 als Bejahung (96,50% der abgegebenen und gültigen Stimmen) der Frage: „Möchten Sie, dass die Ackerfläche von Alt-Grottenhof (zwischen Grottenhofstraße und Krottendorfer Straße, Grundbuchnummer: 94/2) zur Gänze als Freiland im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz erhalten bleibt?“, in der Sitzung vom 15.03.2018 (GZ.: PräS-062830/2017/0013) einstimmig zur Kenntnis genommen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P-014043/2018-1

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Herrn Harald Herbert Geissler ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach der Parkgebührenverordnung mit der Nr. 3478 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A 17 – FSV-150587/2015/0006

Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, wird vom

29. März bis 31. Oktober 2018

in den Waldgebieten der Stadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs. 1 lit a Ziffer 17 des Forstgesetzes idF BGBl. Nr. I 56/2016 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: Präs. 017657/2009/0022

Richtlinie betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende

Richtlinie des Gemeinderates betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende vom 25.06.2009/25.02.2016 zuletzt in der Fassung der Verfügung des Stadtsenates vom 26.08.2016

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25, § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

1. Höhe des Schecks:

Die Grazer Studierenden erhalten je Semester 1 Mobilitätsscheck in Höhe von:

- € 30,00 für die 4-Monatskarte
- € 35,00 für die 5-Monatskarte
- € 40,00 für die 6-Monats-Studienkarte bzw. Car-Sharing

2. Anspruchsvoraussetzungen

Der Mobilitätsscheck wird an alle Studierenden im Sinne des Studienbeihilfengesetzes ausgegeben, die:

- ihren Hauptwohnsitz in Graz haben (zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode),
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine Inskriptionsbestätigung (für Erstsemestrige) bzw. einen jährlichen Studiennachweis über 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS Punkte für alle anderen Antragsteller erbringen können.

3. Geltungsbereich:

Der Mobilitätsscheck kann wahlweise für

- die Graz Linien für Studienkarten (4-, 5- oder 6-Monatskarte) bzw. Halbjahres- oder Jahreskarten oder
- Carsharing für das Nutzungsentgelt ausgestellt werden.

4. Verfahren

- Der Antrag kann immer nur für 1 Semester gestellt werden
- Das Antragsverfahren wird als E-Government-Verfahren eingerichtet.
- Die Studierenden erhalten den Mobilitätsscheck in Form einer E-Mail mit einer Kennung (Bestätigung + Nummer).
- Der Mobilitätsscheck kann nur unter Vorweis des Studiennachweises eingelöst werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A15-032717/2017/0001

Richtlinie für die Unterstützung von Hochleistungsdatenanschlüssen

Richtlinie des Gemeinderates vom 29.06.2017 für die Unterstützung von Hochleistungsdatenanschlüssen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziff. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

1. Präambel

Die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung bemüht sich Unternehmen bei ihrer Entwicklung am Standort zu unterstützen, die durch ihre Wirtschaftskraft und ihr Leistungspotential einen innovativen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Grazer Wirtschaft und in weiterer Folge zur Schaffung neuer Arbeitsplätze erbringen.

Durch die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen der letzten Jahre und durch neue bahnbrechende technologische Entwicklungen, unter anderem in der Verarbeitung großer Datenmengen, wird es immer wichtiger, den geeigneten und optimalen Transport dieser Daten durch eine geeignete Leitungsinfrastruktur zu gewährleisten. Hierzu gibt es in Graz durch ein dichtes Hochleistungsnetz (Glasfaser) bereits eine sehr gute Verfügbarkeit. Wichtig für die Wirtschaft ist es jedoch, diese Verfügbarkeit in gewinnbringende Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse zu integrieren oder aber solche zu entwickeln.

Voraussetzung dafür ist der Anschluss an ein geeignetes Netz eines Providers mit einer garantierten synchronen Leitung. Daher ist es das Ziel, diesen Anschluss durch die zeitlich beschränkte Unterstützung der laufenden Kosten zu initiieren. Damit können die Möglichkeiten, welche in einer solchen Leitungsqualität stecken, im laufenden Betrieb überprüft werden.

2. Ziel der Förderung

Mit dieser Förderung wird der Kostenfaktor „HighSpeed“ Internet entlastet. Damit sollen Unternehmen angeregt werden ihre digitalen Geschäftsprozesse, Geschäftsmodelle sowie Produkte und Dienstleistungen zu optimieren, zu erweitern und zu erneuern.

3. Zielgruppe

Die Zielgruppe für dieses Förderprogramm sind Unternehmen bis zu einer Größe von maximal 10 MitarbeiterInnen.

4. Geschäftsfelder

Diese Zielgruppe ist nicht auf spezielle Geschäftsfelder eingeschränkt. Unternehmen jeder Branche können die Vorzüge der großen Leitungsqualität zum Nutzen ihres Geschäftsmodells einsetzen.

5. Förderfähige Kosten

Unterstützt werden die laufenden Kosten für die Verfügbarkeit der Leitung, die durch einen Vertrag mit einem Internet Provider entstehen. Dieser Vertrag muss sich auf eine Leitung mit einem garantierten Leistungsumfang von mindestens 10/10 Mbit synchron beziehen.

6. Förderungsart und Förderintensität

Die Förderung wird nach den Vorschriften der Subventionsordnung der Stadt Graz beantragt und beschlossen.

Die Förderung beträgt 50% der monatlichen netto Kosten maximal jedoch € 200,- pro Monat für den Zeitraum von mindestens 6 und maximal 12 Monaten. D.h. die maximale Förderung pro Unternehmen beträgt € 2.400,-.

7. Sonstige Bedingungen

7.1. Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Verträge mit Providern, die im Jahr der Antragstellung abgeschlossen werden. Eine rückwirkende Förderung bereits bestehender Verträge ist nicht möglich.

Kosten für temporäre Erweiterungen von Bandbreiten bestehender synchronen Anschlüsse können nicht gefördert werden.

7.2. Providervertrag

Grundlage ist ein gültig abgeschlossener Providervertrag zu gewerblichen Zwecken. Dieser Vertrag muss eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten haben. Die Förderung kann nur maximal 12 Monate erfolgen.

7.3. Art der Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt an das Citymanagement und wird von diesem treuhändig verwaltet. Nach Vorlage der Zahlungsbelege kann die Förderung nach dem 6. bzw. dem 12. Monaten an den/die Förderwerber/in ausbezahlt werden.

7.4. Förderabwicklung

Zur Bearbeitung des Förderansuchens muss dieses gemeinsam mit einer Geschäftsbeschreibung bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung eingereicht werden.

7.5. Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten IT Verträgen ist ausgeschlossen. Ebenso ist bei dieser Förderung auf die Einhaltung der „De-minimis“-Regelung Bedacht zu nehmen.

7.6. Laufzeit

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie richtet sich nach den, in den jeweiligen Budgets reservierten, Mitteln und beginnt mit der Beschlussfassung.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung der Wohnungsheizung auf Fernwärme oder Erdgas bzw. der Warmwasserbereitung auf Fernwärme.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), welche die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung von Fernwärme-Hausanlagen der Stadt Graz i.d.g.F. kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.

- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird,
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind und
 - f) das Wohnverhältnis aufgelöst wird (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), Die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) NachfolgerIn weitergegeben wird.

- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) WohnungseigentümerInnen,
 - b) EigentümerInnen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) HauptmieterInnen,
 - e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,

- f) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie
 - g) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
2. **Saldierte Endabrechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer **Fachfirma** bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
3. Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag udgl., Meldebestätigung in der ggst. Wohnung, bei Zuweisung von Wohnungen Nachweis der sozialen Kriterien, etc.)
4. **Einkommensnachweise** aller im Haushalt lebender Personen, wie mit gültiger SozialCard der Stadt Graz und/oder alle Nachweise über das (monatliche) **Einkommen**, woraus sich ein ‚errechnetes monatliches Gesamteinkommen‘ ergibt gemäß „Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2017/2018)“, Abs. 4 „Einkommen“, mit der Abänderung, dass die Punkte 16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder, 20. Familienbeihilfe und 21. Kindergartenhilfe **nicht** zum **errechneten Gesamteinkommen** gezählt werden.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme kann gefördert werden, wenn

- (1) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird,
- (2) alle Genehmigungen für die Wohnnutzung vorliegen,
- (3) die Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die saldierter Endabrechnung nicht älter als 12 Monate ist (auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen),
- (4) die neue Heizanlage bzw. die Warmwasserbereitung in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht,
- (5) sich der/die FörderwerberIn verpflichtet
 - a) die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben,

- b) die alte(n) Heizanlage(n) nicht mehr zu betreiben und diese bzw. deren nicht mehr benutzten Bestandteile zu entfernen bzw. so außer Betrieb zu nehmen, dass sie nicht mehr einsatzfähig sind. Bei Kachelöfen hat zumindest eine nachweisliche Abmeldung beim, auf Grund der Kehrgebietsverordnung zuständigen, Rauchfangkehrer zu erfolgen und
 - c) eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage bzw. der Warmwasserbereitung durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.
- (6) Die Umstellungen der Wohnungsheizung auf Erdgas werden nur gefördert, wenn das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage vom Fernwärmeversorger aus technisch, rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht angeschlossen werden kann und eine Zentralfeuerungsanlage mit Brennwerttechnik errichtet wird.

§14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Umstellung auf Fernwärme oder Erdgas werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus der Umstellung der bisherigen Heizung auf Fernwärme und Erdgas bzw. der Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme ergeben.
- (2) Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt (siehe §14 Abs. (3)).
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 Euro/m² Wohnnutzfläche, wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit maximal 70 m² Wohnnutzfläche zuerkannt werden. Für jede weitere Person werden der Berechnung zusätzlich 15 m² Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.
 - b) Das Ausmaß der Förderung beträgt 30 bis 100 % der anrechenbaren Kosten, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen. Die **Prozentsätze** richten sich nach dem **gesamten Einkommen**, errechnet gem. §12 Abs. 4, und sind der nachstehenden **Tabelle 1** zu entnehmen:

Tab. 1: Prozentsätze anhand des berechneten Nettoeinkommens und Anzahl der Personen

Förderung in Prozent der anrechenbaren Kosten	Berechnetes gesamtes Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO							
	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100	1.072	1.205	1.338	1.471	1.604	1.737	1.870	2.003
90	1.164	1.297	1.430	1.563	1.696	1.829	1.962	2.095
80	1.256	1.389	1.522	1.655	1.788	1.921	2.054	2.187
70	1.348	1.481	1.614	1.747	1.880	2.013	2.146	2.279
60	1.440	1.573	1.706	1.839	1.972	2.105	2.238	2.371
50	1.532	1.665	1.798	1.931	2.064	2.197	2.330	2.463
40	1.624	1.757	1.890	2.023	2.156	2.289	2.422	2.555
30	1.716	1.849	1.982	2.115	2.248	2.381	2.514	2.647

Stand: Anpassung per 16.11.2017

- (4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung und der Sanierung von Fängen zur Ableitung von Verbrennungsgasen sowie besondere wärmetechnische Innovationen angemessen gefördert werden.
- (5) FörderwerberInnen der Stadt Graz, welche eine gültige **SozialCard** der Stadt Graz besitzen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach Abs. 3 lit. a ohne Einkommensprüfung 100% der anrechenbaren Kosten als Förderung zuerkannt werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung von Heizanlagen auf **Fernwärme-Hausanlagen**.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), die die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, durchgeführt werden.

7. Fernwärme-Hausanlage

Eine Fernwärme-Hausanlage besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung eines Gebäudes erforderlich sind und die nicht der einer Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind. Mit Fernwärme betriebene Wohnungsstationen zur Warmwasserbereitung können der Fernwärme-Hausanlage zugerechnet werden.

8. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung nach sozialen Kriterien der Stadt Graz i.d.g.F kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die die saldierte/n Rechnung/en im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,

- d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Dimensionierung der Heizungspumpen.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

(1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) WohnungseigentümerInnen,
- b) EigentümerInnen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) HauptmieterInnen
- e) Hausverwaltungen,
- f) BetreiberInnen der Heizanlage,
- g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- h) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen und
- i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

(2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Großanlagen

(1) In jenen Fällen, in denen **ein Gebäude mit mindestens 5 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe §2 Zif. 8) erstmalig gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1000.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.

In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m²** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m²**). Die Mindestgröße für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m².

(2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**.

(3) Bei bereits bestehender **zentraler Warmwasserbereitung** können Aufwände gefördert werden, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme entstehen, jedoch in Summe maximal bis zur möglichen Förderung für die Hauszentrale.

- (4) Die **Umstellung der Warmwasserbereitung** auf Fernwärme wird mit **bis zu € 500.- je Wohneinheit in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten** gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Diese Förderung gilt aber auch, wenn im Zuge dieser Umstellung die **bestehende Warmwasserbereitungsanlage** grundsätzlich ausgetauscht und ergänzt werden musste und dies vom Aufwand her praktisch einer **Neuinstallation** gleichzusetzen war.

Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden.

- (5) Diese Förderabwicklung bei Großanlagen kann in einem „einstufigem Verfahren“ (dann gelten sinngemäß die Bestimmungen gem. §13 Abs. 4 und 5) oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ erfolgen, wobei dann gilt:

I) Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- b) **Aktuelles Anbot** mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung
- c) **Wärmelieferungsvertrag** WLV (vorbehaltlich einer „Zusicherung“ gem. dieser Förderrichtlinie) mit dem Fernwärmeversorger
- d) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, Grundbuchsauszug oder vergleichbares)
- e) Angaben über das **bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage**
- f) **Heizlastnachweis** des Gebäudes

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine **Frist von 8 Monaten** für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die vollständige **Einreichung zur Stufe 2**.

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (unerwartete technische Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten in der Heizsaison und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 10 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

II) Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- a) **Saldierte Endabrechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (sinngemäß zum ggst. Anbot) und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate).
- b) Nachweis des Einbaues einer **Heizungspumpe**, die die Effizienzanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 erfüllt (Hocheffizienzpumpe)

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

(6) Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

(7) In jenen Fällen, in denen **in einem Gebäude**, wo bereits eine **Fernwärmehausanlage besteht**, im Zuge einer **Anschlussverdichtung** weitere Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren anteiligen und nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärme-Hausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m² ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf ganze m²). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m².

§ 13 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden Unterlagen entsprechen sinngemäß §13 Abs. 4 (ausgenommen 4 c Nachweis Heizungspumpe und 4 g Heizlastnachweis). Anstelle von 4d WLW kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der saldierten Rechnung des FW-Lieferanten.

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und saldierte Endabrechnung der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.

§ 13 Kleinanlagen

(1) In jenen Fällen, in denen **ein Gebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe §2 Zif. 8) erstmalig gemeinsam oder ein Einfamilienhaus an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1000.- pro Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.

In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m²** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m²**). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m².

- (2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**.
- (3) Bei bereits bestehender **zentraler Warmwasserbereitung** werden Kosten, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme entstehen, bis zur maximalen Förderung für die Hauszentrale berücksichtigt.

Die **Umstellung der Warmwasserbereitung** auf Fernwärme wird mit **bis zu € 500.- je Wohneinheit in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten** gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Diese Förderung gilt aber auch, wenn im Zuge dieser Umstellung die **bestehende Warmwasserbereitungsanlage** grundsätzlich ausgetauscht und ergänzt werden musste und dies vom Aufwand her praktisch einer **Neuinstallation** gleichzusetzen war.

Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden.

- (4) Diese Förderabwicklung erfolgt **nach Umsetzung** der Maßnahme in einem **einstufigen Verfahren**. Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** vorzulegen:
- a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
 - b) **Saldierte Endabrechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
 - c) Nachweis des Einbaues einer **Heizungspumpe**, die die Effizienzanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 erfüllt (Hocheffizienzpumpe)
 - d) **Wärmelieferungsvertrag** WLV mit dem Fernwärmeversorger
 - e) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z. B. Grundbuchsauszug, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, etc.)
 - f) Angaben über das **bestehende Heizmittel** und **Alter der Heizanlage**
 - g) **Heizlastnachweis** des Gebäudes
- 5) Die Errichtung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die saldierte Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- 6) In jenen Fällen, in denen **in einem Gebäude**, wo bereits eine Fernwärmehausanlage besteht, im Zuge einer **Anschlussverdichtung** weitere Wohneinheiten an die Fernwärme

angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren** anteiligen und **nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärme-Hausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.

§ 13 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden Unterlagen entsprechen sinngemäß §13 Abs. 4 (ausgenommen 4 c Nachweis Heizungspumpe und 4 g Heizlastnachweis). Anstelle von 4d WLV kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der saldierten Rechnung des FW-Lieferanten.

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m² ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf ganze m²). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m².

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und saldierter Endabrechnung der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung von thermischen Solaranlagen.
Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF
LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von thermischen Solaranlagen
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Warmwasserbereitung und der Raumwärmebereitstellung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), welche die Installation der Solaranlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Thermische Solaranlage

Eine Anlage zur Bereitstellung von Wärmeenergie für die Brauchwasserbereitung und/oder Versorgung mit Heizwärme.

10. Aperturfläche

Bezeichnet die freie Fläche der Öffnung, durch die das Sonnenlicht in den Kollektor eintreten kann.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, d.h. eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Direktförderung des Landes für thermische Solaranlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, Vereinsregister, etc.).

- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die die saldierte/n Rechnung/en im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere bei der Dämmung des Speichers und der Warmwasser-führenden Rohre sowie der Umwälzpumpen.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) WohnungseigentümerInnen,
 - b) EigentümerInnen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) HauptmieterInnen,
 - e) Hausverwaltungen
 - f) BetreiberInnen von Wohnheimen,

- g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
 - h) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen,
 - i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt und
 - j) freiberuflich Tätige.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Saldierte Endabrechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate) bzw. **mit Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z. B. wie Grundbuchsauszug, Meldebestätigung, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, etc.)
- 4) **Installationsplan** der Anlage (allgemein)
- 5) **Lageplan**, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht
- 6) **Foto/s** der Anlage
- 7) Berechnung des erwarteten **thermischen Solar-Ertrages**

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung der Solaranlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die saldierte Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Solaranlage muss für Gebäude, die **überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken** dienen, Warmwasser und/oder Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen).
- (3) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung liegen vor.
- (4) Die Installation der Kollektoren hat in eine **West-südwest- bis Ost-südost-richtung** zu erfolgen.

- (5) Die Anlage muss so ausgelegt sein, dass der **Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr** durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird.
- (6) Die **Aperturfläche** muss mindestens 4 m² betragen.
- (7) Sofern eine **Verpflichtung** zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht, können Solaranlagen in der Gesamtfläche gefördert werden, wenn eine Heizungseinbindung erfolgt oder eine ganzjährig verfügbare Fernwärmeversorgung möglich ist.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt **100 Euro je m² Aperturfläche**, jedoch maximal **3.000 Euro je Wohneinheit**.
- (2) Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht und die Bedingungen aus § 13 Abs. 7 dieser Förderrichtlinie nicht erfüllt sind, vermindert sich die Förderungshöhe auf **50 Euro pro m² Aperturfläche**.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumwärme durch Wärmedämmung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche eine Dämmung **der obersten Geschossdecke durchgeführt haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch** als AnsprechpartnerIn und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/er FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den

Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft und gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die Berechtigung als FörderwerberIn ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Nachweis der sozialen Kriterien, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z.Bsp. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n Rechnung/en im Original vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere **Brandschutzbestimmungen**.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

(1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) WohnungseigentümerInnen,
- b) EigentümerInnen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) HauptmieterInnen,
- e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine, Wohn- und Pflegeheime
- f) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen,
- g) Hausgemeinschaften bzw. Hausverwaltungen und
- h) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

(2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgenden **Unterlagen** vorzulegen:

(1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**

- (2) **Saldierte Endabrechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweis/e der beantragten Maßnahme (nicht älter als 12 Monate)
- (3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Meldebestätigung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, Bestätigung der Hausverwaltung, etc.)
- (4) Nachweis über das **Datum der Baueinreichung bzw. der Baumaßnahme** zur Herstellung der betroffenen (obersten) Geschoßdecke (vor/oder nach dem 18. April 1983) bzw. das Gebäudealter
- (5) Nachweis der **gedämmten Fläche** (z.B. Bauplan des Gebäudes)
- (6) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** (insbesondere wärme- und brandschutztechnisch) inkl. **U-Wert Berechnung** für die Deckenkonstruktion vor und nach der Sanierung
- (7) **Fotos (vorher/nachher)** von der durchgeführten Maßnahme
- (8) bei **Hausgemeinschaften** ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen Haushaltsliste vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen FörderwerberIn (auch als AnsprechpartnerIn)
 - c) Kontodaten des/der Begünstigten

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine **Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten** kann gefördert werden, wenn

- (1) die nachträgliche Wärmedämmung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die saldierte Endabrechnung nicht älter als 12 Monate ist. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen,
- (2) der U-Wert nach der Sanierung höchstens 0,16 W/m²K bzw. die durchschnittliche Mindestdämmstoffstärke 25 cm beträgt,
- (3) das Datum der **Baueinreichung** des Gebäudes bzw. der Baumaßnahmen hinsichtlich der Räume direkt unter der obersten Geschossdecke vor dem **18. April 1983** liegt,
- (4) die unter der obersten Geschossdecke liegenden Räume einer **ständigen Wohnnutzung** bzw. dem ständigen **nicht-betrieblichen Aufenthalt** dienen,
- (5) der Deckenaufbau in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht (insbesondere des Brandschutzes) und

- (6) im Falle einer **Hausgemeinschaft** diese aus mindestens **2 Mieter- bzw. EigentümerInnen** an der Objektadresse besteht.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Dämmung der obersten Geschossdecke werden jene **Aufwendungen** für die Förderungsermittlung herangezogen, die sich aus der nachträglichen Dämmung ergeben.
- (2) Die **Höhe der anrechenbaren Kosten** wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der gedämmten Fläche ermittelt.
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) die Förderung beträgt **maximal 10 Euro pro m²** der **anerkannten gedämmten** obersten Geschossdeckenfläche und
 - b) die **Förderung** darf **nicht mehr als 50% der anrechenbaren Kosten** betragen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI. Nr. 130/1967 idF LGBI. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik – Gemeinschaftsanlagen zur Stromeigennutzung und zur Netzeinspeisung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche eine Photovoltaik – Gemeinschaftsanlage zur Netzeinspeisung und zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als AnsprechpartnerIn und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

5. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

6. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, weitere Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Installation der Anlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage

Eine von einer Hausgemeinschaft errichtete und betriebene Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, vorwiegend für den Eigenverbrauch, und zur Netzeinspeisung.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft und gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.

- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird.
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.

- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) Hausverwaltungen und
 - b) Bauträger
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

1. Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
2. **Saldierte Endabrechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
3. Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z. B. Grundbuchsauszug, Meldebestätigung, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, etc.),
4. **Installationsplan** der Anlage und Angabe der Zählpunktnummer
5. **Lageplan**, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht
6. **Foto/s** der Anlage
7. Nachweis der **erwarteten Leistung** in kWp
8. ein rechnerischer **Nachweis** der **Jahresenergieerzeugung**
9. ein Exemplar des Vertrages, welcher die **Teilnahme** an der **Gemeinschaftsanlage** regelt und
10. bei **Hausgemeinschaften** ist eine von den TeilnehmerInnen unterschriebene **Haushaltsliste** mit folgenden Angaben vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Leistung des jeweiligen Anteils
 - c) eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung des Anteils

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung des ggst. Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die saldierte Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein.

Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Gefördert werden **dachintegrierte**, auf **Dächern aufgestellte** oder **fassadenintegrierte** Photovoltaikanlagen.
- (4) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine **West- bis Ostrichtung** zu erfolgen.

- (5) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen **zumindest 5 Haushalte einer Hausgemeinschaft an der Objektadresse** an der Anlage beteiligt sein.
- (6) Alle Genehmigungen für die Wohneinheit und -nutzung liegen vor
- (7) Die Leistung der gesamten Anlage muss mindestens **5 kWp** betragen.
- (8) Es muss ein **Netzeinspeisevertrag** für die Photovoltaikanlage vorliegen (Zählpunktnummer).
- (9) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss **zumindest 900 kWh pro kWp**, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch **zumindest 600 kWh pro kWp ergeben**.
- (10) Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (11) Anlagen, die nach einem **BürgerInnenbeteiligungsmodell** errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie **nicht erfasst**.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung von Photovoltaikanlagen beträgt **600.- Euro pro kWp**, je Objektadresse maximal jedoch bis zu einem Betrag von **30.000.- Euro**.
- (2) **Pro Haushalt** an der **Objektadresse** sind **maximal 2,5 kWp** förderbar.
- (3) Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe von Anteilen** ist **nicht möglich**.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung zum Ankauf von neuen umweltfreundlichen Fahrzeugflotten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Umweltfreundliche Fahrzeugflotte

Umweltfreundliche Fahrzeugflotten bestehen aus Fahrzeugen (wie Autos bzw. Mopeds/Roller, etc.) mit ausschließlich elektrischem Antrieb, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene Fahrzeuge („plug-in-hybrid-elektrisch“), Vollhybridfahrzeugen oder Gasautos.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im **Voranschlag** der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung** der Stadt Graz, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft und gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde das ordnungsgemäße Ansuchen mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens),
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens) und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Benutzung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Benutzung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Rechtsvorschriften** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind gewerbliche Unternehmen sowie karitativen Vereine und Institutionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung insbesondere mit Fahrzeugflotten, die
- a) das Taxigewerbe oder Mietwagen im Taxibetrieb (überwiegend) gem. § 25 der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 aufgrund einer Konzession betreiben oder
 - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten,
 - c) Essenszustelldienste betreiben,
 - d) Fahrschuldienste betreiben,
 - e) Lieferdienste betreiben und
 - f) Carsharing anbieten.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

1. Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
2. Ein Nachweis über eine **aufrechte Konzession** (Taxis, etc.) oder einen **Vertrag** mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) oder einen **Gewerbeschein** (Lieferdienste, Fahrschule, Carsharing, etc.) oder einen entsprechenden **Vereinsregisterauszug**
3. Der gültige **Kaufvertrag oder Leasingvertrag** des ggst. Fahrzeuges, nicht älter als 12 Monate. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

4. Zahlungsbeleg

5. Gültige **Erstzulassung und Anmeldung** des ggst. Fahrzeuges auf den/die FörderwerberIn

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den BetreiberInnen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Fahrzeuges (Autos bzw. Mopeds/Roller) mit **ausschließlich elektrischem Antrieb**, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene Fahrzeuge (**„plug-in-hybrid-elektrisch“**), **Vollhybridfahrzeuge** oder **Gasautos** einen Zuschuss.
- (2) Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten **Aufkleber** der Stadt Graz zu versehen.
- (3) Eine Förderbarkeit besteht dann, wenn die **überwiegende Leistungserbringung** mit dem/den betreffenden Fahrzeug/en **im Stadtgebiet von Graz** erfolgt (z. Bsp. über Standplätze).

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Autos mit **ausschließlich elektrischem Antrieb** oder **„plug-in-hybrid-elektrische“ Fahrzeuge** erhalten einen Zuschuss von **1.500.- Euro**.
- (2) **Vollhybridfahrzeuge** erhalten einen Zuschuss von **750.- Euro**.
- (3) Autos mit reinem oder teilweisem **Gasantrieb** erhalten einen Zuschuss von **500.- Euro**.
- (4) **E-Roller und E-Mopeds** erhalten einen Zuschuss von **350.- Euro**.
- (5) Innerhalb des **Betrachtungszeitraumes** der letzten vier Jahre sind je FörderwerberIn maximal **drei Fahrzeuge** voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen von Fahrzeugen im Sinne der Förderrichtlinie ist jedes weitere Fahrzeug mit dem halben Fördersatz förderbar.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung von Lastenfahrrädern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung von Lastenfahrrädern (Transportfahrrädern).
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche ein Lastenfahrrad zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „AnsprechpartnerIn“ für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/er FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

5. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

6. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche das Lastenfahrrad beschafft hat, vorgenommen werden.

9. Lastenfahrrad

Das Lastenfahrrad (oder auch „Transportfahrrad“) dient der Beförderung großer oder schwerer Lasten mit Pedalantrieb. Neben einspurigen Varianten fallen auch Dreiräder darunter, je nach

Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet verschiedener Konstruktionen und auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst. GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.

- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebährter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.

- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Verwendung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** sowie insbesondere **verkehrs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) Unternehmen,
 - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, etc.) jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit damit **im Stadtgebiet** von Graz und
 - c) Hausgemeinschaften.

- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Saldierte Endabrechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten (nicht älter als 6 Monate) in überprüfbarer Form
- (3) Ein **Fotonachweis** hinsichtlich der Ausführung des Fördergegenstandes
- (4) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltsliste** vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen FörderwerberIn (auch als AnsprechpartnerIn)
 - c) Kontodaten des/der Begünstigten
- (5) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z. Bsp. **Unternehmen** einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Gewerbeschein oder Gleichwertiges, Vereine einen Vereinsauszug, etc.).

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung des Lastenfahrrades darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen
- (2) Das Lastenfahrrad hat der **Beförderung** von Lasten überwiegend im Stadtgebiet von Graz zu dienen.
- (3) Der **Ankauf** hat über den einschlägigen Fachhandel zu erfolgen.
- (4) Das Lastenfahrrad muss der ständigen Nutzung dienen.
- (5) Die Prüfung der Förderwürdigkeit erfolgt durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz**.
- (6) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss diese aus **mindestens 3 Mieter- bzw. EigentümerInnen** an der Objektadresse bestehen. Ein **weiterer Antrag je Objekt** ist möglich, wenn dieses mehr als 15 WE aufweist.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Lastenfahrräder werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 1.000.- Euro je Lastenfahrrad** gefördert.
- (2) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist, unbeschadet der Bestimmung in §13 Abs. 6, einmalig **ein** Lastenfahrrad förderbar.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Fahrradabstellanlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „AnsprechpartnerIn“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/er FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

5. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

6. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Errichtung der Fahrradabstellanlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Fahrradabstellanlage

Eine Fahrradabstellanlage (auch „Radabstellanlage“ oder „Fahrradabstellbox“) im Sinne der Förderung besteht aus Fahrradständern mit Fahrradstellplätzen, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Die Fahrradabstellanlage ist für mindestens 5 Fahrrad-Stellplätze auszurichten.

Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet.

Gefördert werden Fahrradabstellanlagen, die eine kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalterung aufweisen und die eine versperzbare Vorrichtung beinhaltet.

Fahrradabstellanlagen können auch Fahrradboxen beinhalten. Dies sind versperzbare Behälter für die Aufbewahrung von Fahrrädern.

Die Ausführung der Fahrradabstellanlagen hat den qualitativen Empfehlungen städtischer Fachabteilungen oder des Landes Steiermark bzw. artgleichen Modellen zu entsprechen (siehe dazu auch <http://www.radland.steiermark.at/foerderung>).

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung des Landes Steiermark für Fahrradabstellanlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

(1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) Unternehmen,
- b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, etc.), jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
- c) Hausgemeinschaften.

(2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Wenn das Land Steiermark gefördert hat**, ist die **Förderbestätigung des Landes Steiermark** mit der ermittelten Grundlage für den Förderbetrag vorzulegen
- (3) **Wenn das Land Steiermark Fahrradabstellanlagen nicht fördert**, sind die Kosten für die ggst. Fahrradabstellanlage mittels saldierte **Endabrechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und den Zahlungsnachweisen in überprüfbarer Form zu belegen (nicht älter als 10 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- (4) Ein **Fotonachweis** der errichteten Fahrradabstellanlage ist beizulegen
- (5) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltsliste** vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen

- b) Festlegung des/der verantwortlichen FörderwerberIn (auch als AnsprechpartnerIn)
 - c) Kontodaten des/der Begünstigten
- (6) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z. Bsp. **Unternehmen** einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Gewerbeschein oder Gleichwertiges, Vereine einen Vereinsauszug, etc.)
- (7) Für den Ökostrom-Bonus ist ein gültiger **Ökostromvertrag** vorzulegen
- (8) Wenn beantragt, ist ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere **PKW-Stellplätze** für die antragsgegenständliche Fahrradabstellanlage verwendet wird/werden, zu erbringen (Fotographische Dokumentation vom Ausgangszustand und nach Bauausführung)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die maßgebliche **Errichtung** der Fahrradabstellanlage im Stadtgebiet darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 10 Monate zurückliegen**.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Die **Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark**, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien, für Fahrradabstellanlagen (auch "Radabstellanlagen") gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz.
- (4) Sollte das Land Steiermark keine Fahrradabstellanlagen mehr fördern, erfolgt die Prüfung der Förderwürdigkeit durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung** der Stadt Graz.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss diese aus **mindestens 3 Mieter- bzw. EigentümerInnen** an der Objektadresse bestehen.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) **Fahrradständer ohne Überdachung** werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 35 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (2) **Überdachte Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen** mit oder ohne Ladestationen für E-Bikes werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 470 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (3) Bei nachgewiesenem **Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-Bikes** wird ein zusätzlicher **einmaliger Pauschalbetrag** in Höhe von **50 Euro** gewährt.

- (4) Bei **nachweislicher Reduktion rechtmäßig bestehender PKW Stellplätze** bei Unternehmen wird ein **zusätzlicher einmaliger Bonus** in Höhe von **150 Euro pro aufgelassenem PKW-Abstellplatz** gewährt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung einer **Fahrrad-Servicebox**.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „AnsprechpartnerIn“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/er FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

5. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

6. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Fahrrad-Servicebox beschafft hat, vorgenommen werden.

9. Fahrrad-Servicebox

Eine Fahrrad-Servicebox besteht in der **Mindestausstattung** aus einer Einhausung mit einer passenden Luftpumpe bzw. optional: einer Luftkompressoranlage, Fahrradöl/Schmiermittel,

Fahrrad-Standardwerkzeug, sowie in der Erstausrüstung mit Reinigungstüchern und Schlauchreparaturmaterial.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderauszahlung besteht,

- d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister (ZMR), Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

(1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) Unternehmen,
- b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, etc.) jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
- c) Hausgemeinschaften

(2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

(1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**

(2) **Saldierte Endabrechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten in überprüfbarer Form (nicht älter als 6 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**

(3) Ein **Fotonachweis** der in der Wohnanlage, Institution, oder im Unternehmen zugänglich und fachgerecht situierten Fahrrad-Servicebox

(4) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltliste** vorzulegen mit:

- a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
- b) Festlegung des/der verantwortlichen FörderwerberIn (auch als AnsprechpartnerIn)
- c) Kontodaten des/der Begünstigten

(5) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z. Bsp. bei **Unternehmen** einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Gewerbeschein oder Gleichwertiges, bei Vereinen einen Vereinsauszug, etc.)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung der Fahrrad-Servicebox und die maßgebliche Errichtung im Stadtgebiet dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der Ein- und Aufbau sowie die Herstellung des Stromanschlusses erfolgen durch einen **geeigneten Fachmann**.
- (3) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen und entsprechend gewartet werden.
- (4) Die Fahrrad-Servicebox ist in unterschiedlicher Ausstattung erhältlich, die in dieser Förderrichtlinie definierte **Mindestausstattung** muss vorhanden sein.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss diese aus **mindestens 3 Mieter- bzw. EigentümerInnen** an der Objektadresse bestehen.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Gefördert werden einmalig die angepasst ausgestattete Fahrrad-Servicebox und die unmittelbar vor Ort zur Errichtung erforderlichen fachlichen Ausführungen. Die Herstellung des Stromanschlusses ist nicht förderfähig.
- (2) Fahrrad-Serviceboxen werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag**
 - a) von **900.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit Luftkompressoranlage, bzw.
 - b) von **750.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit einer passenden Luftpumpe gefördert.
- (3) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist einmalig **1 Fahrrad-Servicebox** förderbar. In begründeten Einzelfällen (Universitätsgelände, etc.) ist nach Einzelfallprüfung auch die Förderung mehrerer Serviceboxen möglich.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung einer urbanen Begrünung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für urbane Begrünungen, insbesondere für Grazer Gemeinschaftsgärten, sowie für die Beratung bei Dach- u. Fassadenbegrünungen und die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung und bewusstseinschaffenden gärtnerischen Aktivitäten, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung von Gebäudehüllen, insbesondere der Dächer und Fassaden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

7. Gemeinschaftsgarten

Ein Gemeinschaftsgarten ist eine (urbane) Fläche, welche von mehreren städtischen Haushalten gemeinschaftlich und ehrenamtlich genutzt und bewirtschaftet wird.

Die Fläche wird vorrangig als Gemüse-Nutzgarten bewirtschaftet, wobei weitere Nutzungen zulässig sind.

Der Gemeinschaftsgarten ist zumindest teilweise (zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung möglich) auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

Das Grundstück kann zum Teil parzelliert werden, wobei es sich nicht um eine Parzellierung im Sinne von Eigentum handelt. Ein Teil des Gartens wird in jedem Fall für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt.

Die Nutzung des Gartens umfasst neben der Bewirtschaftung gemeinschaftliche Aktivitäten, wie zum Beispiel interkulturelles Lernen, Förderung eines (generationenübergreifenden) Gemeinschaftslebens, umweltpädagogische Aktionen, usw.

Gärten, die eine räumliche Einheit bilden, gelten in jedem Fall als ein Gemeinschaftsgarten.

Ein Gemeinschaftsgarten ist von Klein- bzw. Heim- oder Schrebergärten (= eingezäuntes Areal, das von Vereinen und an Mitglieder verpachtet wird) und Grünflächen in Wohnsiedlungen, welche ausschließlich für WohnungseigentümerInnen und MieterInnen zur Verfügung stehen, zu unterscheiden.

8. Mobiler Gemeinschaftsgarten

Der komplette Garten wird mobil gehalten, indem alle Pflanzen nicht in den Boden gepflanzt werden, sondern z. B. auf Transportpaletten, in Kisten, transportablen Hochbeeten, Fässern oder Säcken. Die Verwendung erfolgt für eine bestimmte Zeit an wechselnden Standorten im Stadtgebiet.

9. Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen tragen in Städten zu einer höheren Lebensqualität bei und machen das städtische Leben attraktiver. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima und erhöhen die ökologische Vielfalt in der Stadt. Dach- und Fassadenbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und tragen zur urbanen Klimawandelanpassung bei. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Besonders der innerstädtischen Überwärmung kann mithilfe von Dach- und Fassadenbegrünungen wirkungsvoll begegnet werden.

Die ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) regelt die Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung von begrünten Bauwerksdachflächen. Vorgaben für Fassadenbegrünungen beinhaltet der „Leitfaden Fassadenbegrünung“ der Stadt Wien, MA22, und die „Fassadenbegrünungsrichtlinie“ der FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn (www.fll.de).

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den

Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) **Die Förderaktion tritt** mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der/dem FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und Verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln und zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind legitimierte BetreiberInnen von Gemeinschaftsgärten sowie GebäudeeigentümerInnen oder legitimierte Berechtigte mit Interesse an der Dach- und Fassadenbegrünungen hinsichtlich der Beratung. FörderwerberInnen für die Errichtung von Dachbegrünungen sind die BetreiberInnen von gewerblichen Betriebsanlagen, FörderwerberInnen für die Errichtung von Fassadenbegrünungen sind natürliche und juristische Gebäude- / WohnungseigentümerInnen.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen.

A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular** bis spätestens 1. November für das laufende Kalenderjahr. Bei einer Inanspruchnahme einer Förderung für die Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens im Sinne von §14 Lit. A Abs. 1 ist im Antragsformular die voraussichtliche Nutzungsdauer (länger als 1 Jahr bzw. länger als 3 Jahre) verbindlich anzugeben.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mittels **gesonderter überprüfbarer und detaillierter saldierter Endabrechnung** belegt sein, wobei Rechnungen des laufenden Kalenderjahres

eingereicht werden können. Bei der Antragstellung sind Rechnungen vorzulegen.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (3) Nachweise über den Besitz bzw. die Pacht und die Gemeinschaftsbewirtschaftung des Grundstückes mit einer **Haushaltsliste** mit **mindestens 8 Grazer Haushalten** sind vorzulegen.
- (4) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung ist vorzulegen:
 - a) Regenwassernutzung – Bildnachweis
 - b) Gentechnikfreies Saatgut – Rechnung mit Vermerk oder Bestätigung (für den Fall einer Überprüfung des Kriteriums ist eine Entnahme von Pflanzenproben zu gestatten)
 - c) Kompostierung – Bildnachweis
- (5) Ein Nachweis über die **Nutzung des Gartens** ist zu erbringen:
 - a) Bildnachweis für Gemüse-Nutzgarten
 - b) Liste gemeinschaftlicher Aktivitäten
- (6) Es ist einem/r VertreterIn der FördergeberIn der Zutritt zu den geförderten Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

B) Beratung Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Beratungskosten müssen mittels saldierter **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 3 Monate** rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Detaillierte **Auflistung der Beratungsleistung**
- (4) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z. Bsp. bei GebäudeeigentümerInnen ein Grundbuchsauszug, bei Berechtigten ein Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, eine Bestätigung der Hausverwaltung oder dergleichen).

C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der Dachbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Dachfläche gesamt in m²

- b) Dachfläche begrünt in m²
 - c) Pflanzenliste
 - d) Aufbauhöhe
 - e) Substratart
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung gemäß ÖNORM L 1131
 - (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftige **Fotos** der getroffenen Maßnahmen zur Fassadenbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Fassadenfläche gesamt in m²
 - b) Fassadenfläche begrünbar in m²
 - c) Pflanzenliste und Gestaltungsplan
 - d) Substratart
 - e) Kurzbericht über die erfolgte Beratung zur Fassadenbegrünung im Sinne von
§13 Lit. B Abs. 2 dieser Förderrichtlinie.
 - f) Pflegeplan mit Angebot für eine Anwuchsphase von 2 Jahren
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung
- (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, biologische Düngemittel, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. Pachtkosten.

- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von BürgerInnengruppen, welche gemeinsam ökologisch „wirtschaften“, d. h. sich im Sinne der Lokalen Agenda 21 engagieren.
- (3) Eine Förderung kann nur für Gärten beansprucht werden, welche die folgenden ökologischen Kriterien erfüllen:
 - a) Regenwassernutzung bei der Bewässerung, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
 - b) Verwendung von gentechnikfreiem Saatgut und
 - c) Kompostierung von anfallendem Gartenmaterial im Gemeinschaftsgarten, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Die Grundstücksgröße muss **mindestens 30 m²** betragen und von **mindestens 8 Grazer Haushalten** gemeinsam genutzt werden.
- (5) Bei Auflösung des Gemeinschaftsgartens ist das von der Stadt Graz geförderte Gartenmaterial (Gartengeräte, mobile Hochbeete usw.) an einen anderen Gemeinschaftsgarten, bzw. einer caritativen Vereinigung kostenlos und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dach- oder (und) Fassadenbegrünung errichten möchten, einen Zuschuss für die Beratung von Dach- und Fassadenbegrünungen einer fach einschlägigen Firma oder Institution.
- (2) Bei der Beratung müssen folgende Punkte grundsätzlich zwingend behandelt werden und in Form eines **kurzen Berichtes** dem Förderantrag beigelegt werden:
 - a) Eignung des Objektes hinsichtlich Dach- oder (und) Fassadenbegrünung
 - b) Empfehlung von geeigneten Pflanzen
 - c) Statische Beurteilung der zu begrünenden Fläche
 - d) Abschätzung des Pflegeaufwandes
 - e) Abschätzung möglicher Risiken

C) Errichtung Dachbegrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dachkonstruktion erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
- (2) Es werden ausschließlich Dachkonstruktionen (Hallentragwerke) mit einer **Fläche von mindestens 1.000 m²** und einer **Mindestspannweite von 20 m** gefördert. Die begrünte Dachfläche muss **mindestens 66 %** der gesamten Dachfläche betragen.
- (3) Es werden ausschließlich **Extensivbegrünungen** (Definition laut ÖNORM L1131) mit einer **Aufbauhöhe von mindestens 10 cm** gefördert.
- (4) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.

D) Errichtung Fassadenbegrünung

D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Der **begrünbare Anteil** an der betrachteten **gesamten Fassadenfläche** hat **mindestens 40%** zu betragen.
- (4) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 50 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (5) Für **fassadengebundene Systeme** ist eine **vollautomatische Bewässerungsanlage** zwingend erforderlich.
- (6) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (7) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **fachlich qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

D.2. Bodengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 30 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (4) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (5) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Gemeinschaftsgarten

- (1) Als Unterstützung für die **Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens** (Erstanlage auf einem bestimmten Standort) bzw. die Erstanschaffung eines mobilen Gemeinschaftsgartens kann einmalig ein Betrag von:
 - a) **bis zu 3.000.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **länger als 3 Jahre** genutzt wird
 - b) **bis zu 1.500.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **zwischen 1 bis 3 Jahre** genutzt wirdgewährt werden.
- (2) Ab dem **2. Gartenbetriebsjahr** wird für den laufenden Betrieb je GemeinschaftsgartenbetreiberIn und dazu gehörigem Gemeinschaftsgrundstück ein Betrag von **bis zu 1.000,-- Euro pro Kalenderjahr** gefördert.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Gartenmaterial (insbesondere Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten und Kompostanlagen, Umzäunung des Gemeinschaftsgartens sowie Pachtkosten).
- (4) Bei **Zwischennutzung** (eine stationäre zeitlich befristete Nutzung auf einem bestimmten Grundstück) bzw. bei mobilen Gemeinschaftsgärten ist eine Antragstellung im Sinne von Abs. 2 nur einmal je Kalenderjahr möglich.

B) Beratung Dach- und Fassadenbegrünung

- (5) Die Förderung kann pro Objekt jeweils für eine Beratung der Dachbegrünung als auch für eine Beratung einer Fassadenbegrünung beantragt werden.
- (6) Beratungen zur Dach- und Fassadenbegrünung werden **jeweils mit 80 %** der Beratungskosten, jedoch jeweils **bis zu einem maximalen Betrag von 400.- Euro** gefördert.

C) Errichtung Dachbegrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **10,- Euro pro m²** begrünter Fläche, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

D) Errichtung Fassadenbegrünung

D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **20% der anrechenbaren Errichtungskosten**, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

D.2. Bodengebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **50% der anrechenbaren Errichtungskosten** bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 5.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Rankhilfen, Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße mit einem Substratvolumen von mindestens 200 Liter, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum (nicht förderbar ist die Herstellung von Strom und Wasser).

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Grazer Reparaturinitiativen sowie für die Inanspruchnahme von Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (ReUse).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand Reparaturinitiative befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Reparaturinitiativen

Reparaturinitiativen sind Treffen, bei denen mehrere Teilnehmer für sich alleine, gemeinsam mit anderen, oder unter Anleitung von ehrenamtlichen HelferInnen ihre kaputten Dinge reparieren. Reparaturinitiativen sind ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Initiativen.

Reparaturinitiativen finden an öffentlich zugänglichen Orten zumindest 2 Mal pro Jahr statt.

Werkzeug und Material für verschiedene Reparaturen sind vor Ort vorhanden.

Die Reparaturinitiative dient neben dem Reparieren von defekten Gegenständen und damit der Erhöhung der Lebensdauer dieser Gegenstände auch der Bewusstseinsbildung. So findet nicht nur ein wertvoller und praktischer Informations- und Wissensaustausch statt, sondern Gegenstände und die Tätigkeit der Reparatur werden neu wertgeschätzt. Die BesucherInnen erfahren, dass es eine Alternative zum Wegwerfen gibt.

Reparaturinitiativen stellen keine Konkurrenz zu kommerziellen Reparaturbetrieben dar, da die Reparaturen selbst kostenlos abgewickelt werden.

7. Reparaturdienstleistungen

Reparaturdienstleistungen dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Elektrogroßgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Geschirrspüler) und Elektrokleingeräten (z.B. Haushaltsgeräte wie Mixer, Föhn; Bildschirmgeräte, Computer, Mobiltelefon), erhöhen damit die Lebensdauer der Geräte und wirken so der geplanten Obsoleszenz entgegen. Reparaturdienstleistungen werden von dazu berechtigten Gewerbeunternehmen, die im „Reparaturführer Österreich“ angeführt sind, vorgenommen.

8. Elektrogeräte

Elektrogeräte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Geräte nach den Gerätekategorien laut EAG-VO, Anhang 1, ausgenommen Kategorie 5. Beleuchtungskörper.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst. GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderauszahlung besteht,

- d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die Reparaturinitiativen betreiben oder die Reparaturdienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen:

A) Reparaturinitiativen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**.
- (2) Die **Anschaffungskosten** müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 6 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnungen sind bei der Antragstellung vorzulegen.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) **Liste der BetreiberInnen** mit Unterschrift (Name, Geburtsdatum) und verbindlicher Namhaftmachung des/der **FörderwerberIn**.
- (4) **Nachweise über das regelmäßige (mind. 2 mal pro Jahr) Stattfinden** sind vorzulegen (Einladung/Ankündigung des Termins, Fotos der Veranstaltung).
- (5) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung (Beitrag zur Abfallvermeidung) ist wie folgt vorzulegen:
 - a) Liste der reparierten Geräte bzw. Gegenstände
 - b) Verwendung von Mehrweggeschirr bei der Ausgabe von Getränken oder Speisen – Bildnachweis
- (6) Ein Nachweis über den **Ablauf der Reparaturinitiative** ist zu erbringen:
 - a) Bildnachweis der Veranstaltung
 - b) Anzahl der TeilnehmerInnen
- (7) Es ist einer/m VertreterIn der FördergeberIn der **Zutritt** zu den geförderten Reparaturinitiativen im Bedarfsfall zu gewähren.

B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Reparaturkosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 3 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei der Antragstellung vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Auszug über den **Eintrag des Reparaturbetriebs im Reparaturführer Österreich** (www.reparaturfuehrer.at)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Reparaturinitiativen

- (1) Die Stadt Graz gewährt natürlichen bzw. juristischen Personen, welche innerhalb des Stadtgebietes eine **Reparaturinitiative** betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Reparaturmaterial (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte) bzw. für Kosten des laufenden Betriebs (z.B. Mietkosten) sowie Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Homepage, etc.).
- (2) Eine Förderung kann nur für Reparaturinitiativen beansprucht werden, welche die folgenden **ökologischen Kriterien** erfüllen:
 - a) Reparatur von Geräten bzw. Gegenständen
 - b) Ordnungsgemäße Entsorgung von nicht reparaturfähigen Geräten bzw. Gegenständen
 - c) Verwendung von Mehrweggeschirr
- (3) Die Reparaturinitiative muss von **mindestens 2 Personen** gemeinsam betrieben werden.
- (4) Pro Veranstaltung müssen **mindestens 6 BesucherInnen** teilnehmen

B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **natürlichen bzw. juristischen Personen** mit Hauptwohnsitz bzw. Standort in Graz, welche **Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte** in Anspruch nehmen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Reparaturkosten.
- (2) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten in Anspruch genommen werden.
- (3) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen in Anspruch genommen werden, die von Betrieben durchgeführt wurden, die folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- a) Der Betrieb muss zur Ausübung der jeweiligen Reparaturarbeiten in Österreich befugt sein, d.h. in Besitz einer aufrechten **Gewerbeberechtigung** in Österreich sein.
- b) Der Betrieb muss im **Reparaturführer Österreich** (www.reparaturfuehrer.at) registriert sein.
- c) **Ausgenommen** davon sind Reparaturdienstleistungen im Rahmen von **Garantie- und Gewährleistungsansprüchen**.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Reparaturinitiativen

- (1) Je Reparaturinitiative und Kalenderjahr wird ein **Betrag von bis zu 1.200 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind Anschaffungskosten von **Reparaturmaterial** (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte), **Mietkosten** sowie Kosten für die **Öffentlichkeitsarbeit** (Einladungen, Homepage, etc.).
- (3) Die Förderung kann **jeweils für 1 Kalenderjahr neu** beantragt werden.

B) Reparaturdienstleistung:

- (1) Je Haushalt bzw. juristischer Person und Kalenderjahr wird ein **Betrag von 50% der Reparaturkosten bis zu max. 100 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind **Reparaturdienstleistungen** an Elektrogeräten.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0042

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2017 für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für das Ausleihen von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Mehrwegbonus) sowie für die Verwendung von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln (Windelscheck)
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung durch Vermeidung von Wegwerfgeschirr bei Veranstaltungen und durch Vermeidung von Wegwerfwindeln.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Kindergarten, die Schule oder Hochschule befindet, die den Mehrwegbonus in Anspruch nimmt

5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Mehrwegbonus

Am Ende eines Festes bleiben oft große Mengen Abfall zurück. Durch Verwendung von Mehrweggeschirr können bis zu 90 % der Abfälle eingespart werden. Unter dem Motto „Feste ohne Reste“ werden Grazer Kindergärten, Schulen und Hochschulen bei der Veranstaltung nachhaltiger Feste unterstützt.

7. Windelscheck

Mit dem Grazer Windelscheck soll der Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln erleichtert werden und damit der Abfallanfall in der Wickelphase eines Kindes reduziert werden

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der

Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst. GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2020**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die ein **Kindergarten-, Schul- oder Hochschulfest** unter Verwendung von **Mehrweggeschirr** veranstalten oder **Eltern bzw. Erziehungsberechtigte** mit Hauptwohnsitz in Graz, die ihre Kinder mit waschbaren und wiederverwendbaren **Windeln** wickeln.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen:

A) Mehrwegbonus

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu **3 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Die **Verrechnung** erfolgt entweder direkt mit dem Unternehmen bei welchem Mehrweggeschirr bestellt wird oder nach Vorlage der Rechnung durch den/die AntragstellerIn.

B) Windelscheck

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu **12 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen
- (3) **Geburtsurkunde** des Kindes

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Mehrwegbonus

- (1) Die Stadt Graz gewährt **VeranstalterInnen von Kindergarten-, Schul- oder Hochschulfesten** mit Standort in Graz, welche für ihre Veranstaltung Mehrweggeschirr ausleihen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Leihkosten.
- (2) Sie kann nur für Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler** in Anspruch genommen werden.

B) Windelscheck

- (1) Die Stadt Graz gewährt Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Graz, deren Kind/er nicht älter als 6 Monate sind und ebenfalls in Graz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist/sind, eine Förderung zum Ankauf **waschbarer und wiederverwendbarer Windel**.
- (2) Das Förderansuchen muss **spätestens 6 Monate nach Geburt** des Kindes eingebracht werden.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Mehrwegbonus

- (1) Pro Schuljahr und Klasse bzw. Kindergartengruppe wird einmal ein Betrag von **50 Euro** für ein **Klassen-/Schulstufen- oder Kindergartengruppenfest** gefördert
- (2) Pro Schuljahr wird einmal ein Betrag von **100 Euro** für ein **Schul- oder Kindergartenfest** gefördert.
- (3) Pro Studienjahr wird ein Betrag von **100 Euro** für **Universitätsveranstaltungen** in Graz (Karl-Franzens-Universität, TU-Graz, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) ab mind. 100 BesucherInnen bis max. 12 Veranstaltungen pro Hochschule gefördert.
- (4) Förderfähige Kosten sind Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler**.

B) Windelscheck

- (1) Pro Kind wird einmal ein Betrag von **80 Euro** für den Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Kind nur einmal** gewährt werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

[Aus der GR-Sitzung vom 19. Oktober 2017](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreter Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA,
Stadtrat Dr. Günter Riegler

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Elke Kahr, Mag. Robert Krotzer, Tina Wirnsberger und
46 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates
Mag.^a Alexandra Elisabeth Marak-Fischer und Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Beginn: 12.10 Uhr

Ende der Sitzung: 16.40 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

Ausschreibung Leitung Kulturamt

(GRⁱⁿ Ribo, Grüne an Bgm.-Stv. Eustacchio, FPÖ)

Hearing Kulturamtsleitung

(GRⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ an Bgm.-Stv. Eustacchio, FPÖ)

Stärkere und frühzeitigere Einbindung der Bevölkerung in die Stadtplanung und Stadtentwicklung

(GR Muhr, SPÖ an Bgm. Nagl, ÖVP)

Entfernung der Druckknopfampel vor der VS Nibelungen

(GRⁱⁿ Kopera, ÖVP an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)

Fortbestand der GSV

(GR Alic, KPÖ an StR Hohensinner, ÖVP)

Parkgebührenbefreiung für Elektroautos

(GR Wagner, FPÖ an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)

Umgestaltung Griesplatz

(GR Dreisiebner, Grüne an Bgm. Nagl, ÖVP)

Sanierung Feuerwache Ost

(GR Haßler, SPÖ an Bgm. Nagl, ÖVP)

Ausbau Janischhofweg

(GR Haberler, ÖVP an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)

Schädigung von Stadtbäumen durch Salznekrosen

(GRⁱⁿ Ussner, Grüne an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)

Haltestelle Schloss Eggenberg

(GR Stöckler, ÖVP an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)

Unterstützung zur Erweiterung und Aktualisierung des Medienbestands bestehender Bibliotheken in den Grazer Pflichtschulen

(GRⁱⁿ Taberhofer, KPÖ an StR Hohensinner, ÖVP)

Kostenloser Eintritt im Kindermuseum „Frida und Fred“ für InhaberInnen des „Hunger auf Kunst und Kultur“-Passes

(GRⁱⁿ Wutte, Grüne an StR Hohensinner, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 19. Oktober 2017

1

einstimmig angenommen

[MD-19486/2015-5](#)

AIT Projektverlängerung bis 2018 und Erhöhung der Projektsumme um € 210.000,-

2

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 8173/2004/0012](#)

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH;
Nominierung der Mitglieder des Lenkungsausschusses

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, SPÖ, Neos)*

3

einstimmig angenommen

[A 2-010716/2017](#)

Gemeindejagden in Graz,
Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2017/2018

4

mit Mehrheit angenommen

[A5 - 058965/2017](#)

SozialCard - Energiekostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe 2017

1.) Energiekostenzuschuss 2017

FiPos.: 1.42910.403400 i.H.v. insgesamt € 682.500,--

2.) Weihnachtsbeihilfe 2017

FiPos.: 1.42910.768100 i.H.v. insgesamt € 550.000,--

- *Abänderungsantrag mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos)*

5

einstimmig angenommen

[A 16 - 14668/2013/385 und](#)

[A 8 - 18780/2006-136](#)

Stadtmuseum Graz GmbH
Ergänzung zum Finanzierungsvertrag 2014

6

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-19

Verkehrsplanung

Verkehrskonzept LKH-Umbau Kreuzung Leonhardplatz;

Projektgenehmigung in Höhe von € 560.000,-- für die Jahre 2017 und 2018

7

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-21

Verkehrsplanung

Durchwegung Messe-Stadion;

Projektgenehmigung in Höhe von € 800.000,-- für die Jahre 2018 und 2019

8

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-22

Verkehrsplanung

Fußgängerinnen-Maßnahmen 2017 - 2019;

Projektgenehmigung in Höhe von € 1.390.000,-- für die Jahre 2017 bis 2019

9

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-27

Abt. für Grünraum und Gewässer

Optimierungsmaßnahmen Grünes Netz;

Budgetvorsorge in Höhe von € 168.000,-- in der AOG 2017

10

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-24

Amt für Jugend und Familie

Umbaumaßnahmen Kaiserfeldgasse 25;

Budgetvorsorge über € 470.600,-- in der AOG 2018

11

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-29

ABI

Schulausbauprogramm GRIPS II - Planung;

Projektgenehmigungen in Höhe von insg. € 1.100.000,-- für die Jahre 2017 bis 2019

12

einstimmig angenommen

ABI_020723_2013_0015

Schulausbauprogramm GRIPS II

Grundsatzbeschluss Masterplan und fachliche Projektgenehmigung über planerische

Vorleistungen Vorleistungen in Höhe von insg. € 1.100.000,- für die Jahre 2017 bis 2019

13

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-17

Baudirektion

Neuerrichtung Alte Poststraße u. Kratkystraße Ost

Projektgenehmigung in Höhe von € 13.610.000,-- für die Jahre 2017 bis 2020

14

einstimmig angenommen

A 10/BD - 108356/2015/11

Reininghaus - Projektgenehmigung für die Neuerrichtung der Alten Poststraße sowie der

Kratkystraße Ost in der Höhe von € 13,610.000,--

15

einstimmig angenommen

A 8/4 - 17711/2017

A 8/4 - 46479/2017

A 8/4 - 27604/2016

A 8/4 - 37728/2014

A 8/4 - 18799/2017

Übernahme von Teilflächen sowie ganzen Grundstücken in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

S a m m e l a n t r a g

15a

einstimmig angenommen

A 8/4 - 17711/2017

Langegasse 39

Straßenregulierung und Gehsteigerrichtung

Übernahme einer ca. 60 m² großen Tfl. (Nr. 1) des Gdst. Nr. 217/1, EZ 106, KG Geidorf, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

15b

einstimmig angenommen

A 8/4 - 46479/2017

Erlengasse/Augasse 9

Straßenregulierung,

Übernahme einer ca. 34 m² großen Tfl. Des Gdst. Nr. 2221, EZ 1020, KG Lend, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

15c

einstimmig angenommen

A 8/4 - 27604/2016

Park & Ride Parkhaus Thondorf

Zufahrt

Übernahme des Gdst. Nr. 108/2, EZ 274, KG Graz Stadt-Thondorf, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

15d

einstimmig angenommen

A 8/4 - 37728/2014

Johann-Koller-Weg 19 und 23

Grenzregulierung

Übernahme einer ca. 28 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 191/12, EZ 784 und einer ca. 53 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 191/26, EZ 1066, beide KG Liebenau, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

15e

einstimmig angenommen

A 8/4 - 18799/2017

Nothelferweg 9

Straßenregulierung und Gehsteigerrichtung

Übernahme einer ca. 41 m² großen Tfl. (Nr. 1) des Gdst. Nr. 267/2, EZ 1201, KG Algersdorf, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

16

einstimmig angenommen

A 8/4 - 73633/2016

WG-BM-455-BÜV45243/2017

Sonderwohnbauprogramm

Städt. Lg. Mühlriegel Gdst. Nr. 1250, 1293/2, 1300/4, 1300/6, 1300/9, 1301/1, 1301/4, 1301/6 EZ 2165, je KG 63104 Lend im Ausmaß von ca. 8.284 m²

1. Einräumung eines Baurechtes ab 01.10.2017 auf die Dauer von 60 Jahren für die Errichtung von ca. 120 Wohnungen mit städtischem Einweisungsrecht
2. Abschluss einer Vereinbarung mit Wohnen Graz

17

einstimmig angenommen

A 8/4 - 119937/2015

Annahme einer Erbschaft durch die Stadt Graz mit Widmung für den Schloßberg durch die Erblasserin

18

mit Mehrheit angenommen

A10/BD 033188/2011/0010

A10/BD 055278/2017/0001

A10/8 108263/2016/0002

Straßenbahnlinie Süd-West - Innenstadtentflechtung

- Grundsatzbeschluss Prioritätenreihung
- Projektgenehmigung Einreichplanung Innenstadtentflechtung Neutorgasse über 1,527 Mio. € (2017-2021)

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

19

einstimmig angenommen

A 10 BD/007174/2009/0047

A 10/8/067796/2013/0150

Stadtteilentwicklung Reininghaus - Quartier 6a Süd

Vereinbarung über die Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen

20

einstimmig angenommen

A 10/8 - 033600/2006/0023

Verkehrskonzept LKH, Umbau Kreuzung Leonhardplatz,

Vertrag mit dem Land Steiermark, Holding Graz Wasserwirtschaft und KAGES

21

einstimmig angenommen

A 10/8 - 061646/2017/0001

FußgängerInnen Maßnahmen 2017 - 2019

Projektgenehmigung € 1,390.000,00

22

einstimmig angenommen

A 10/1-008067/2015/0006

A 8-22244/2017-32

Projektgenehmigung über € 750.000: EVIS.AT

23

einstimmig angenommen

A 10/1-058709/2017-0002

A 8-22244/2017-25

Projektgenehmigung über € 400.000: Offensive Rotlichtüberwachung

24

mit Mehrheit angenommen

A 14 - 067879/2016

14.19.0 Bebauungsplan

„Reininghaus Quartier 6a Süd - Wetzelsdorfer Straße“

XIV. Bez., KG Baierdorf

Beschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

25

einstimmig angenommen

A 14 - 060360/2016/0001

A 23 - 028645/2013/0015

Kommunales Energiekonzept 2017 gem. StROG

Sachbereichskonzept zum 4.0 STEK gem. § 21 (3) lit 5 iV mit § 22 (8) StROG 2010

26

einstimmig angenommen

WG-39853/2016/0009

Dienstleistungsauftrag Rechnungswesen

27

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 21 - 62836/2017/0001

Änderung der Richtlinien zur Gewährung der Mietzinszahlung

28

einstimmig angenommen

A 21 - 62836/2017/0002

Richtlinien für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Stadt Graz

29

einstimmig angenommen

A 23-057608/2017/1

A 8-20081/2006-190

A 8-21515/2006-226

Informationsbericht über die Projektplanung der Holding Graz zum Masterplan Sturzgasse-Recyclingcenter neu

30

einstimmig angenommen

GGZ - 17578/2014-5

SeniorInnenresidenz Robert Stolz 2020 - Erweiterung/Sanierung

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 19. Oktober 2017

31

einstimmig angenommen

A 7-LM-31203/2014/9

Novellierung der Marktordnung der LH Graz 2013 -
Langschläferflohmarkt Eggenberg Hofbauerplatz

32

einstimmig angenommen

A 8-42983/2017-6

Stadtbaudirektion - EU Referat

Diverse EU-Projekte: VOVELOG, SOLEZ, Smarter Labs

Projektgenehmigungen in der AOG 2017 - 2019 in Höhe von insgesamt: € 100.500,--

Budgetvorsorge für diverse EU-Projekte über insgesamt € 53.000,-- in der AOG 2017 und
€ 28.000,-- in der AOG 2018

33

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 22244/2017-26

Baudirektion

Straßenbahnlinie Süd-West - Innenstadtentflechtung

Projektgenehmigung in Höhe von € 1.527.000,-- für die Jahre 2017 bis 2021

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

34

einstimmig angenommen

A 8 - 42983/2017-4

Eckwertbudgets 2017

Erhöhung der Abteilungseckwerte durch Sparbuchentnahmen,
haushaltsplanmäßige Vorsorge in der OG 2017 und 2018

35

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 6485/2007-27

Rückkauf diverser Leasingobjekte

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, Neos)*

einstimmig angenommen

A 8 - 24699/2006/37 und

A 8/4 - 2895/2015

Fachhochschulstandort Graz;

Aktualisierung der Verträge mit der FH JOANNEUM GmbH und der FH Standort Graz GmbH

Subvention in Höhe von EUR 100.000,-- für die Jahre 2018-2020 an die FH JOANNEUM GmbH

einstimmig angenommen

A 8 - 102333/2015-3

Eigenbetrieb Wohnen Graz;

Heizungsumstellung Fernwärme in Gemeindewohnungen, Neubauprojekt

Adlergasse/Mitterstraße, Neubauprojekt am Grünanger;

Projektgenehmigungen in Höhe von EUR 9.000.000,-- für die Jahre 2017 bis 2020

einstimmig angenommen

A 8 - 15991/2016/6 und

A 13 - 37384/2013/130

Neubau der Internationalen Ballsporthalle in der Hüttenbrennergasse

Annahme des Fördervertrages Bund/Sportministerium

Sideletter zum Förderungsvertrag zwischen der Stadt Graz und der Sportunion Steiermark

Ausgabeneinsparung über € 69.100,-- in der AOG 2017

einstimmig angenommen

A 8 - 40946/2008-85 und

A 15/20033/2011-127

Green Tech Cluster Styria GmbH, Waagner- Biro Straße 100, 8020 Graz

Strategie 2015 - 2020

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung gem. § 67 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 100.000,-- für das Jahr 2018, Abschluss eines Finanzierungsvertrages und haushaltsplanmäßige Vorsorge

Dringlichkeitsanträge

Forum Stadtpark – Kongress „DISOBEDIENCE! Kongress für zivilen Ungehorsam“
(GR Sippel, FPÖ)

Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen

Abklärung von Vorfragen vor einer möglichen ersten Beschlussfassung zur Tiefgarage am Eisernen Tor

(GR Dreisiebner, Grüne)

Dringlichkeit abgelehnt

Unterstützung von ehrenamtlichen Initiativen hinsichtlich Räumlichkeiten

(GRⁱⁿ Wutte, MA, Grüne)

Dringlichkeit abgelehnt

Kulturjahr 2020: Schwerpunkt Gedenk- und Erinnerungskultur

(GRⁱⁿ Robosch, SPÖ)

Dringlichkeit abgelehnt

Petition an den Bundesgesetzgeber zur Einführung einer Ausnahmeregelung für Shisha-Lokale aus dem Nichtrauchergesetz

(GR Swatek, Neos)

Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

Tourismusfaden für Graz
(GR Luttenberger, KPÖ)

Ausstattung aller Spielplätze, Bezirkssportplätze und öffentlicher Parkanlagen mit Toiletten
(GR Ehmann, SPÖ)

Anträge

Kreuzung Elisabethstraße/Leonhardstraße/Riesstraße/Hilmteichstraße/Schanzelgasse:
Verkehrsführung
(GR Frölich, ÖVP)

Rauch- und alkoholfreie Kinderspielplätze
(GRⁱⁿ Kaufmann, ÖVP)

Kostenlose Selbstanlieferung von Grünschnitt auch im Herbst
(GR Spath, ÖVP)

Recht auf Opting-Out bei Smart Metern wahren
(GR Eber, KPÖ)

Stukitzbad: attraktive Erreichbarkeit für die Bevölkerung
(GR Sikora, KPÖ)

Tierschutzgesetzesnovelle 2017
(GRⁱⁿ Zitek, KPÖ)

Maßnahmenkatalog zur Feinstaubreduktion, Ergänzung
(GRⁱⁿ Schleicher, FPÖ)

Behindertengerechte Ausstattung im Bad zur Sonne
(GRⁱⁿ Ribo, Grüne)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.